



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Nicolas Orbenes  
80333 München

Per Email: nicolas.orbenes@mri.tum.de

I5

bearbeitet von:  
Schmitz

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

I5@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 25. Oktober 2024

AZ: I5-96/Orbenes

## Ihr Schreiben vom 24. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Orbenes,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Mai 2024, in dem Sie Fragen zur Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Aufenthaltsgesetz äußern.

Zunächst möchte ich Ihnen herzlich für Ihren aktiven Beitrag im Bereich der Fachkräftesicherung und Ihre Einblicke aus der Praxis danken. Anregungen, Erfahrungsberichte, Ideen und Empfehlungen wie die Ihren sind wertvoll und helfen uns bei unserer Arbeit sehr. Für die späte Beantwortung bitte ich um Nachsicht.

Konkret geht es Ihnen zum einen darum, in welchem Rahmen ausländische Ärzte und Ärztinnen während des Anerkennungsverfahrens als nicht-ärztliches, wissenschaftliches Hilfspersonal eingestellt werden dürfen, während sie noch die notwendigen Sprachkenntnisse für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erwerben. Zum anderen fragen Sie, welche Tätigkeiten sie sodann ausüben dürfen. Ich antworte Ihnen gern innerhalb meiner Möglichkeiten, muss Sie aber darauf hinweisen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu einer Rechtsberatung in Einzelfällen nicht berufen ist. Die nachstehenden Ausführungen können nur einen ersten Ausgangspunkt für eine vertiefte Prüfung Ihrerseits darstellen.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden  
Bus 300: Mohrenstraße  
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Im Zuge Ihrer Anfrage habe ich das zuständige Bundesministerium für Gesundheit beteiligt und kann Ihnen Folgendes mitteilen:

Sofern es sich bei den auszuübenden Tätigkeiten um solche handelt, für die keine Berufsausübungserlaubnis benötigt wird, und die Beschäftigung zu gleichwertigen Bedingungen von inländischen Beschäftigten erfolgt, ist dies zum Beispiel in einer Anerkennungspartnerschaft nach § 16d Absatz 3 Aufenthaltsgesetz möglich. Dafür ist unter anderem eine Vereinbarung zwischen der künftigen Fachkraft und dem Arbeitgeber erforderlich, die Anerkennung zu beantragen - falls dies noch nicht geschehen ist - und das Verfahren aktiv zu betreiben. Zudem muss sich der Arbeitgeber verpflichten, der künftigen Fachkraft die Teilnahme an gegebenenfalls erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Qualifizierungsmaßnahmen können auch Sprachkurse sein, wenn Sprachkenntnisse für die Anerkennung oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis verlangt werden. Im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft sind auch Hilfstätigkeiten möglich, sofern der Arbeitgeber tarifgebunden ist und die tariflichen Bedingungen gewährt werden. Die zuständigen Länderstellen können den Ärztinnen und Ärzten zu diesem Zweck eine Berufsausübungserlaubnis erteilen, wenn diese für die konkreten Tätigkeiten erforderlich ist. Sofern noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorliegen, könnte aus unserer Sicht eine Berufsausübungserlaubnis mit Auflagen möglich sein, sofern die ärztliche Ausbildung abgeschlossen ist. Dies könnten Sie bei den zuständigen Länderstellen anfragen. Sollte Ihnen das konkret nicht möglich sein, könnte aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit auch eine Delegation ärztlicher Leistungen in Betracht kommen.

Im Übrigen möchte ich Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung des Förderprogramms „IQ – Integration durch Qualifizierung“ ans Herz legen. Dieses wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Europäischen Sozialfonds Plus finanziert, um die formalen Hürden bei der Anerkennung zu senken. Die 60 im gesamten Bundesgebiet verteilten Beratungsstellen unterstützen Sie bei Fragen zum Anerkennungsverfahren und beraten zu notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation zu erreichen – individuell und kostenfrei. Die Beratungsstellen für Anerkennung und Qualifizierung gibt es u.a. in München und sie sind für Anerkennungssuchende wie Arbeitgeber zugänglich. Die Kontaktdaten sowie weitere Beratungsstellen in Bayern finden Sie in der Projektliste über folgenden Link: [ESF-Plus-Förderprogramm IQ](#).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Bundesministerium für Gesundheit oder die für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis zuständige Landesstelle.

Für Ihre Zukunft wünsche ich Ihnen alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Altenburg